

Gesetz,
betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

in der Fassung vom 20. Mai 1892.

(Reichsgesetzblatt 1892 S. 820 ff.)

Erster Abschnitt.
Errichtung der Genossenschaften.

I. Entstehung der Gen. §. 1.

Genossenschaften¹⁾ von nicht geschlossener Mitgliedschaft²⁾ welche die Förderung des Erwerkes oder der Wirtschaft³⁾ ihrer Mitglieder⁴⁾ mittelst gemeinschaftlicher⁵⁾ Geschäftsbetriebes⁶⁾ bezwecken (Genossenschaften,⁷⁾ namentlich:⁸⁾

1. Vorstuf- und Kreditvereine,⁹⁾
2. Rohstoffvereine,¹⁰⁾
3. Vereine zum gemeinschaftlichen Verkaufe landwirthschaftlicher oder gewerblicher Erzeugnisse (Verkaufsgenossenschaften, Abgangvereine),¹¹⁾
4. Vereine zur Herstellung¹²⁾ von Gegenständen zum Verkaufe derselben auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktionsgenossenschaften),¹³⁾
5. Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Waren.¹⁴⁾

Verordn. über, Genossenschaftsgesetz. S. 820 ff.

oder Wirtschaftsbetriebsmittel im Großen und Kleinen im Kleinen (Korintherbriefe).¹⁶⁾

6. Vereine zur Bewirtschaftung von Gegenständen des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebs und zur Ausübung derselben auf gemeinschaftliche Rechnung.¹⁷⁾

7. Vereine zur Herstellung von Wohnstätten,¹⁸⁾ oder zur Herstellung eines anderen gemeinschaftlichen Zweckes.¹⁹⁾

1. Die in § 17 des Gesetzes über die Wirtschaftsbetriebe des Reiches (RGBl. I S. 740) eine privatrechtliche mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Anstalt. Die e. G. haben nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes, soweit nicht das Gesetz selbst abweichende Vorschriften enthält, nach den Vorschriften der Abt. 1 des Handelsgesetzbuchs Anwendung zu finden. Die e. G. sind als juristische Personen des öffentlichen Rechts anzusehen. Die e. G. sind nach § 21 des Gesetzes über die Wirtschaftsbetriebe des Reiches (RGBl. I S. 740) als Anstalten des öffentlichen Rechts anzusehen. Die e. G. sind nach § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Wirtschaftsbetriebe des Reiches (RGBl. I S. 740) als Anstalten des öffentlichen Rechts anzusehen.

2. Die Gen. kann nach § 15 die Bedingungen der Gründung der e. G. über das Gesetz, nicht aber auch die Bestimmungen des Gesetzes über die Wirtschaftsbetriebe des Reiches (RGBl. I S. 740) annehmen.

3. Der Zweck der Wirtschaftsbetriebe des Reiches (RGBl. I S. 740) ist die Bewirtschaftung der Wirtschaftsbetriebe des Reiches (RGBl. I S. 740) im Interesse der Allgemeinheit. Die Bewirtschaftung der Wirtschaftsbetriebe des Reiches (RGBl. I S. 740) ist die Bewirtschaftung der Wirtschaftsbetriebe des Reiches (RGBl. I S. 740) im Interesse der Allgemeinheit. Die Bewirtschaftung der Wirtschaftsbetriebe des Reiches (RGBl. I S. 740) ist die Bewirtschaftung der Wirtschaftsbetriebe des Reiches (RGBl. I S. 740) im Interesse der Allgemeinheit.

158, 777 = Recht 08 114. Saagen, Arch. 10. 1887, 3. 1. Die Wirtschaftsbetriebe des Reiches (RGBl. I S. 740) sind die Wirtschaftsbetriebe des Reiches (RGBl. I S. 740) im Interesse der Allgemeinheit. Die Bewirtschaftung der Wirtschaftsbetriebe des Reiches (RGBl. I S. 740) ist die Bewirtschaftung der Wirtschaftsbetriebe des Reiches (RGBl. I S. 740) im Interesse der Allgemeinheit.

4. Aus den Quellen über die Wirtschaftsbetriebe des Reiches (RGBl. I S. 740) ist zu entnehmen, dass die Gen. nur mit ihrer Zustimmung in geschäftlichen Beziehungen treten dürfen, während nach der Gen. in der Regel, um ihren Mitglieder der Geschäftsbetriebe der Gen. zu erlauben, auch mit Nichtmitgliedern Geschäfte machen. Die abgesehen davon Geschäftsbetriebe müssen nur zu dem Zweck bestimmt werden, den Zweck oder die Absicht der Mitglieder dieser oder jener Art zu fördern. RGBl. I S. 740, 121 ff., 124 ff., auch § 8 Num. 6. Saagen der Anstalten des Wirtschaftsbetriebs auf Personen, welche nicht Mitglieder der Wirtschaftsbetriebe sind, vgl. § 8 und die Num. 124 ff.

5. Nach der Natur der Sache ist aber eben so in § 22 des Gesetzes über die Wirtschaftsbetriebe des Reiches (RGBl. I S. 740) die Absicht, in welchem die Verwaltung oder der Geschäftsbetrieb dieser Wirtschaftsbetriebe des Reiches (RGBl. I S. 740) besteht, ausdrücklich festzustellen. Die Verwaltung dieser Wirtschaftsbetriebe ist demnach, soweit nicht das Gesetz selbst abweichende Vorschriften enthält, nach den Vorschriften der Abt. 1 des Handelsgesetzbuchs Anwendung zu finden. Die e. G. sind als juristische Personen des öffentlichen Rechts anzusehen. Die e. G. sind nach § 21 des Gesetzes über die Wirtschaftsbetriebe des Reiches (RGBl. I S. 740) als Anstalten des öffentlichen Rechts anzusehen.

Der Wirtschaftsbetrieb des Reiches (RGBl. I S. 740) ist die Bewirtschaftung der Wirtschaftsbetriebe des Reiches (RGBl. I S. 740) im Interesse der Allgemeinheit. Die Bewirtschaftung der Wirtschaftsbetriebe des Reiches (RGBl. I S. 740) ist die Bewirtschaftung der Wirtschaftsbetriebe des Reiches (RGBl. I S. 740) im Interesse der Allgemeinheit. Die Bewirtschaftung der Wirtschaftsbetriebe des Reiches (RGBl. I S. 740) ist die Bewirtschaftung der Wirtschaftsbetriebe des Reiches (RGBl. I S. 740) im Interesse der Allgemeinheit.

Es ist gleichgültig, ob der Zweck des Wirtschaftsbetriebs des Reiches (RGBl. I S. 740) die Bewirtschaftung der Wirtschaftsbetriebe des Reiches (RGBl. I S. 740) im Interesse der Allgemeinheit ist oder nicht. Die Bewirtschaftung der Wirtschaftsbetriebe des Reiches (RGBl. I S. 740) ist die Bewirtschaftung der Wirtschaftsbetriebe des Reiches (RGBl. I S. 740) im Interesse der Allgemeinheit. Die Bewirtschaftung der Wirtschaftsbetriebe des Reiches (RGBl. I S. 740) ist die Bewirtschaftung der Wirtschaftsbetriebe des Reiches (RGBl. I S. 740) im Interesse der Allgemeinheit.